

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

Der Verband führt den Namen: „VDB-Physiotherapieverband, Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der Physiotherapie – Landesverband Bayern e.V.“, abgekürzt: „VDB-Physiotherapieverband, Landesverband Bayern e.V.“

Der Verband hat seinen Sitz in Regensburg, ist im Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt

- eine wirtschaftliche und zuverlässige Versorgung mit Leistungen der physikalischen Therapie und Physiotherapie sicherzustellen,
- die gemeinsamen Interessen der Mitglieder, insbesondere in wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen zu fördern,
- gemeinsame Belange der Mitglieder zu vertreten,
- bei der Berufsaus- und -fortbildung der Mitglieder mitzuwirken,
- Erfahrungen – auch zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen – und Betriebsergebnisse auszutauschen,
- die Erforschung der Wirkungsmechanismen und Anwendungsmöglichkeiten physikalischer Therapie bzw. der Physiotherapie zu fördern,
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen, soweit es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder förderlich ist.

2. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 4 – Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verband ist Mitglied im VDB-Physiotherapieverband, Bundesverband und kann Mitglied in anderen Verbänden sein, soweit dies den Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder förderlich ist. Der Verband ist berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder diesen beizutreten, soweit dies für die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder förderlich ist.

§ 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben

1. a) Inhaber von Praxen oder Einrichtungen, in denen Heilmittel im Sinne von §124 Abs. 1 SGB V, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie Physiotherapie abgegeben werden. Dabei ist die Rechtsform (natürliche oder juristische Personen / Personengemeinschaft) des Inhabers unerheblich. Die Rechte aus der Mitgliedschaft einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder juristischen Person nimmt deren vertretungsberechtigtes Organ oder die fachliche Leitung wahr.

b) Selbständig tätige Therapeuten, insbesondere Physiotherapeuten / Krankengymnasten, Masseur und med. Bademeister, sowie die in medizinischer Fußpflege tätigen Personen.

c) unter b) genannte Personen, die als freie Mitarbeiter tätig sind, die die Heilkunde, bezogen auf ihr Berufsbild selbständig ausüben dürfen, die über im Ausland erworbene Berufsausbildung verfügen oder die beabsichtigen eine selbständige Tätigkeit in ihrem Beruf auszuüben.

d) alle unter § 5 Nr. 1 genannten Personen/Institutionen werden als „aktive Mitglieder“ bezeichnet.
2. Mitglieder, die im Verband oder von ihm vertretenen Berufsstand hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
3. Fördernde Mitglieder können jederzeit vom Vorstand aufgenommen werden und dürfen an Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen

§ 6 – Aufnahme in den Verband

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung in Textform beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nach dessen Anhörung zu begründen.

Auf Verlangen des Antragstellers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfestellung in allen beruflichen Angelegenheiten, soweit sie die Zuständigkeit des Verbandes betreffen.
2. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Satzungsbestimmungen nach einmonatiger Zugehörigkeit zum Verband stimm- und wahlberechtigt. Wählbar zum Mitglied des Vorstandes, zum Beisitzer und zum Rechnungsprüfer sind nur aktive Mitglieder.
3. Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verband erklärt hat und auch dann, solange die fälligen Verbandsbeiträge nicht bezahlt sind.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung ergangenen Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu beachten und einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beitragszahlungen sowie die Gebühren pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, der Verbandsgeschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und insbesondere über Änderungen der Rechtsform, der Adresse u.Ä. zu unterrichten.
4. Die Mitglieder haben vertrauliche Mitteilungen und Informationen, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheim zu halten.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Bei Geschäftsaufgabe zählen die Fristen aus § 9 Nr. 2. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch. Es besteht kein Anspruch auf Rückgewähr bereits gezahlter Beiträge.

4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen,
 - 4.1 bei groben Verstößen gegen die Ziele und die Satzung des Verbandes, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
 - 4.2 bei schwerer Schädigung des Ansehens des Verbandes und Handlungen, die dem Verbandsinteresse entgegenstehen,
 - 4.3 bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern,
 - 4.4 bei Verzug zur Zahlung von mehr als 3 Monaten,
 - 4.5 wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zugelassen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der über die Berufung entscheidenden Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Darlegung zu geben.
Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 10 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen für aktive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Eine Beitragsreduzierung ist in begründeten Notfällen auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Beiträge der fördernden Mitglieder setzt der Vorstand fest.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag.
2. Der Vorstand kann jederzeit und muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - 2.1 dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint,
 - 2.2 dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes der Gründe schriftlich verlangt.

Für die Einladung gilt § 12 Ziff. 1 entsprechend.

§ 13 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandsvorsitzenden,
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Festlegung einer Aufnahmegebühr, des Beitrages und möglicher Umlagen,
- Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- Höhe der Aufwandsentschädigung und von Reisespesen für den Vorstand,
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft in anderen Verbänden,
- Berufung eines wissenschaftlichen Beirates,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge des Vorstandes, oder einzelner Mitglieder.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können. Sonstige Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen
- Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende, eventuell auch ein Tagungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; es sei denn Gesetz oder Satzung bestimmen eine andere Stimmenmehrheit. Die einfache Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. Mitgliederbeschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheimen Beschluss von einem anwesenden Stimmberechtigten gestellt wird.
4. Mitglieder können eine Person, die selbst Mitglied des Verbandes ist, mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Tagungsleiter vor der Versammlung vorzulegen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 15 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, so dass der Vorstand insgesamt bis zu 5 Personen umfassen kann.
2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verband im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Verträge sind erst nach Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtswirksam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid (teilweise in Präsenz und teilweise online) oder vollständig virtuell (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 16 – Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Scheiden ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für das bzw. die ausgeschiedene(n) Vorstandsmitglied(er) vorzunehmen. Das bzw. die so nachgewählte(n) Vorstandsmitglied(er) bleibt/bleiben bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsperiode des Vorstandes im Amt.
2. Sind Vorschläge zur Wahl neuer Vorstände bekannt, oder stellt sich der bisherige Vorstand für eine weitere Wahlperiode zur Verfügung, ist dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter aus sich selbst. Der Wahlleiter ist verpflichtet alle vorgeschlagenen Personen zu nennen. Personen des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder. Für die Abwahl eines Vorstands bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten oder wirksam vertretenen Mitglieder.

§ 17 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über Beitragsreduzierung in begründeten Notfällen auf Antrag, jedoch längstens für ein Jahr.

Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 18 – Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind gehalten, ihre Nachprüfungspflicht mindestens einmal jährlich auszuüben und der Mitgliederversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung zu überprüfen, ob die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und sachlich richtig gebucht sind, im Rahmen des Haushaltsplanes liegen und genehmigt sind.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

§ 19 – Protokolle und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen in geeigneter Weise (z.B. Rundschreiben) mitzuteilen.
3. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften erhalten alle Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen.

§ 20 – Ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger ist ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Aufwandsentschädigung beschließen. Auslagen, Reise- und Fahrtspesen sind gesondert zu ersetzen.
3. Führt ein Vorstandsmitglied zusätzlich die Geschäftsstelle des Verbandes, so erhält er in dieser Zeit eine angemessene Vergütung.

§ 21 – Die Geschäftsstelle

Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten oder die laufende Geschäftsführung weitgehend durch den Bundesverband erledigen lassen; hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Über Führung und Sitz einer Geschäftsstelle beschließt der Vorstand.

§ 22 – Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in geeigneter Weise, z.B. in Textform. Auf der Website des Verbandes sollen wichtige Informationen nochmals einsehbar sein.

§ 23 – Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Verbandsvermögens. Sie beauftragt einen Liquidator mit der Abwicklung.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. November 2025 in der Mitgliederversammlung in Regensburg beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Im Interesse einer klaren und verständlichen Formulierung wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Dies dient der besseren Lesbarkeit und soll nicht als Diskriminierung oder Benachteiligung einzelner Geschlechter verstanden werden.